

Verhandlungsgegenstände für die Versammlung des schweiz. Forstvereins in Freiburg im Sommer 1857

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **8 (1857)**

Heft 3

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verhandlungsgegenstände

für die Versammlung des schweiz. Forstvereins in
Freiburg im Sommer 1857.

- 1) Welches sind die bei der Forstkulturgesetzgebung eines Landes hauptsächlich zu berücksichtigenden Gegenstände, und in wie weit darf sich die Competenz einer Regierung erstrecken, um den Privatwaldbesitzer in der Ausübung der Forstwirthschaft zu beaufsichtigen.
- 2) Welcher Controlle sollen, in Betracht der durch unvorsichtige Abholzung im Hochgebirge entstandenen Uebelstände, die Waldungen der großen Flußthäler, unterstellt sein, um die möglichste Ausbreitung des Schadens, welche durch die Gewässer verursacht werden, zu verhindern.
- 3) Welches sind die geeignetsten Mittel um die Erdrütsche und Steinmuhren in Gebirgswaldungen zu verhindern, deren Expositionen die Abholzung nach der Bewegung räthlich erscheinen läßt, und wie sind solche Bezirke in einem Wirthschaftsplan am zweckmäßigsten einzureihen.
- 4) Welches Verfahren der forstlichen Taxation und Betriebsregulirung ist für die Gemeinds- und Corporationswaldungen anzuempfehlen, und welches sind für ein abgekürztes Verfahren die unerläßlichen Erfordernisse.
- 5) Mittheilungen interessanter Ereignisse und Beobachtungen im Gebiete des gesammten Forstwesens.
- 6) Ist das absolute Verbot des Weidgangs in Gemeindswäldern der Ebene, vom national-ökonomischen Standpunkt aus gerechtfertigt?

Von den vorliegenden Themata ist Nr. 4 schon mehrmals auf den Traktanden erschienen, allein in Betracht daß die Betriebsregulirung der Gemeindewälder im Kt. Freiburg, in diesem Jahr ihren Anfang genommen haben, möchte eine Besprechung dieses Gegenstandes wesentlich fruchtbringend für die Techniker und selbst für das größere Publikum in hiesigem Kanton sein.

Für das Comité des schweiz. Forstvereins pro 1857

Der Präsident: A. v. Greyerz, Forstinspektor.

Der Aktuar: Clement, Forstinspektor.